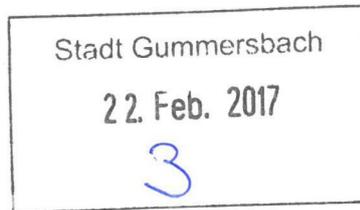




Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
FB 3.2/GI. |

Unser Zeichen | Ansprechpartner
wo | Andrea Wobbe

E-Mail
andrea.wobbe@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-954 | +49 2261 8101-979

Datum
21. Februar 2017

**Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an zwei
Sonntagen im Jahr 2017 gemäß § 6 Absatz 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen
(LÖG NRW)**

Sehr geehrte Frau Glasenapp,

gegen die Festsetzung einer Veranstaltung im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) für die
Autoschau und das Frühlingfest bestehen keine Bedenken.

In diesem Zusammenhang soll eine Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz für den 01.04.2017 -
02.04.2017 und den 07.05.2017 erlassen werden.

Gegen den Erlass dieser Verordnung bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn die Öffnung der Ver-
kaufsstellen auf den Bereich des Ortskernes beschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Andrea Wobbe
Geschäftsstelle Oberberg

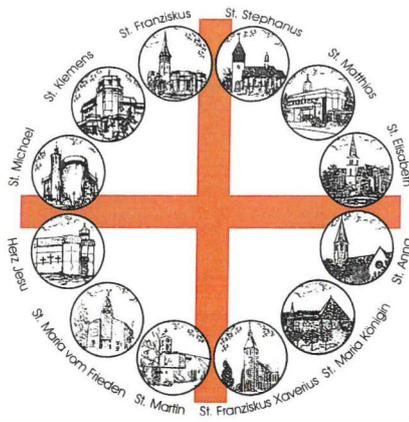
Verkaufsoffene Sonntage

Von: Uwe selbach <uwe.selbach@ekgm.de>
An Carmen Glasenapp <Carmen.Glasenapp@gummersbach.de>
Wichtigkeit Normal
Datum 06.02.2017 10:57

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren in Rat und Verwaltung,
liebe Carmen,
als Vorsitzender der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach bestätige ich hiermit, dass seitens der Ev. Kirche KEINE BEDENKEN gegen die beiden beantragten verkaufsoffenen Sonntage (2.4. und 7.5.) in Gummersbach bestehen. Selbstverständlich legt die Ev. Kirche großen Wert auf die "Sonntagsheiligung", auch gerade zum Schutz unserer vielbeanspruchten Bevölkerung, sieht diese aber nicht grundsätzlich durch diese Angebote gefährdet.
Mit freundlichen Grüßen,
Pfarrer Uwe Selbach

--

Uwe Selbach <uwe.selbach@ekgm.de>
Ev. Kirchengemeinde Gummersbach, Bezirk Bernberg
Kastanienstr. 120, 51647 Gummersbach
Fon 02261/52 665, Fax 02261/546 873
www.ekgm.de/bernberg



Pfarreiengemeinschaft Oberberg Mitte

Pastor Christoph Bersch, Kreisdechant

Moltkestr. 4
51643 Gummersbach
☎ 0 22 61 / 22 1 97
📠 0 22 61 / 91 0 00

e-mail: christoph.bersch@t-online.de

Stadt Gummersbach
Fachbereich: Öffentliche Ordnung & Sicherheit
Frau Carmen Glasenapp
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach



Gummersbach, den 09.02.2017 /Wi

Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an zwei Sonntagen im Jahr 2017 gemäß § 6, Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

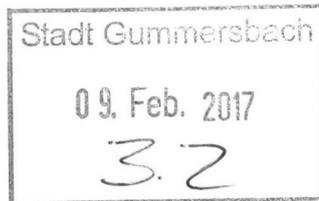
Sehr geehrte Frau Glasenapp,

vielen Dank für Ihre umfassenden Informationen vom 26.01 bzw. 27.01.2017.
Wir, als Pfarreiengemeinschaft Oberberg Mitte, sind mit der Durchführung der beiden verkaufsoffenen Sonntagen, anlässlich der Autoschau vom 01. bis 02.04.17 und des Frühlingfestes am 07.05.17, einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Christoph Bersch, Kreisdechant

Pastor Christoph Bersch, Kreisdechant



Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

ver.di • Endenicher Str. 127 • 53115 Bonn

An die
Stadt Gummersbach
Frau Glasenapp
Rathausplatz 1
51643 Gummersbach

Endenicher Str. 127
53115 Bonn

Telefon: 0228 9484 0
Durchwahl: 0228 9484 101
Telefax: 0228 9484 293
Mobil: 0171 932 0537
monika.bornholdt@verdi.de
www.nrw-sued.verdi.de

Datum	06. Februar 2017
Ihre Zeichen	FB 3.2/GL
Unsere Zeichen	bo

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage 2017 in der Stadt Gummersbach**

Sehr geehrte Frau Glasenapp,

vielen Dank für die Information über die Termine geplanter Sonntagsöffnungen für das Jahr 2017 in Gummersbach. Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

IBAN DE1450050000082001413
BIC-Code HELADEFXXX

Anreiseinformationen:
Buslinien 608, 609, 610
und 611 von
Hauptbahnhof Bonn,
Bussteig E bis zur
Haltestelle Karlstraße



Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat und die Zahl der bisherigen Ausnahmeanträge bereits im Vorfeld von 4 auf 2 reduziert wurde. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr im Vergleich zu den Vorjahren eine notwendige räumliche Einschränkung vorgenommen wird.

Wir gehen davon aus, dass Ihre bereits vorgenommenen Prüfungen und die neuen Ergebnisse zu den geplanten Anlass-Veranstaltungen im erheblichen Maß dazu beitragen, dass der Rat eine rechtssichere und fundierte Entscheidung treffen kann. In diesem Zusammenhang begrüßen wir es sehr, dass in diesem Jahr eine qualifizierte Datenermittlung hinsichtlich der nunmehr verbleibenden Anträge stattfinden soll. Es würde uns freuen, von Ihren Ergebnissen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Bornholdt